

Bürgergeld-Gesetz und Kindergrundsicherung – eine sozialrechtliche Einordnung

RBSG Dr. Björn Harich
27.4.2023

Vortrag

Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik - Verein zur Förderung
sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschung eV

Gliederung

1. Rückblick 20 Jahre „Hartz IV“ - Existenzsicherung in der Zeit
2. Neues durch das Bürgergeld-Gesetz
3. Kindergrundsicherung - Herausforderungen insbesondere in der Schnittstelle zum SGB II

Reformerwartung

“The sick man of Europe”



3.6.1999

“THE social-market economy devised in Germany after the second world war, with its careful blend of market capitalism, strong labour protection and a generous welfare state, served the country well for several decades. But it is now coming under pressure as never before. As economic growth stalls yet again, the country is being branded the sick man (or even the Japan) of Europe. This is inevitably casting a cloud over Europe's single currency, the euro, for Germany account for a full third of the euro countries' output. When Germany sneezes, its neighbours feel a chill—and nervous markets are likely to sell the euro. Thus the biggest economic problem for Europe today is how to revive the German economy.”

„Bündelung“ vor 20 Jahren...

Sozialhilfe und Alhi

- Ende 2004 waren **1,87 Millionen Sozialhilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter** (15 bis 64 Jahre)
- **930.000 waren arbeitslos** gemeldet
- Hiervon erhielten Leistungen nach dem Arbeitsförderungsrecht (Alg und Alhi) ca. 325.000

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Erwerbsstatus der Sozialhilfeempfänger/-innen, 2004)

- Im Sommer 2004 bezogen **2,244 Millionen Menschen Alhi** (Quelle: IAB Kurzbericht, Aktualisierte Schätzungen zum Start von Alg II, Ausgabe Nr 11 vom 23.9.2004)

Abkehr vom BSHG...

- 4 2. Am 16.01.1990 und am 25.01.1990 beantragte die Klägerin zu 4 beim Beklagten die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Taufe der Klägerinnen zu 1 und 2 in /Nordrhein-Westfalen. Im einzelnen beantragte sie:
- 5 a) Restaurantkosten für 20 Personen (ca. 600,00 DM),
- 6 b) Kosten für Einladungsschreiben und Porto (ca. 40,00 DM),
- 7 c) Kosten der Bahnfahrt nach (ca. 300,00 DM),
- 8 d) Taufkleidung für die Klägerinnen zu 1 und 2 (ca. 200,00 DM),
- 9 e) je ein Kleid für die Klägerinnen zu 3 und 4 (ca. 130,00 DM),
- 10 f) je ein Paar festliche Schuhe für die Klägerinnen zu 3 und 4 (ca. 120,00 DM);
- 11 ferner beantragte die Klägerin zu 4
- 12 g) Frühjahrs- und Sommerbekleidung für alle Klägerinnen,
- 13 h) viermal Bettwäsche für die Klägerinnen zu 1 und 2,
- 14 i) zwei Bratpfannen,
- 15 j) einen Zwillingssbuggy,
- 16 k) zwei Babyschwimmreifen und ein Paar Schwimmflügel,
- 17 l) größeres Spielzeug (zwei Lauflernautos für die Klägerinnen zu 1 und 2 o. ä., ein gebrauchtes Kleinkinderfahrrad zum Geburtstag der Klägerin zu 3,

Abkehr vom BSHG...

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/1516

05. 09. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

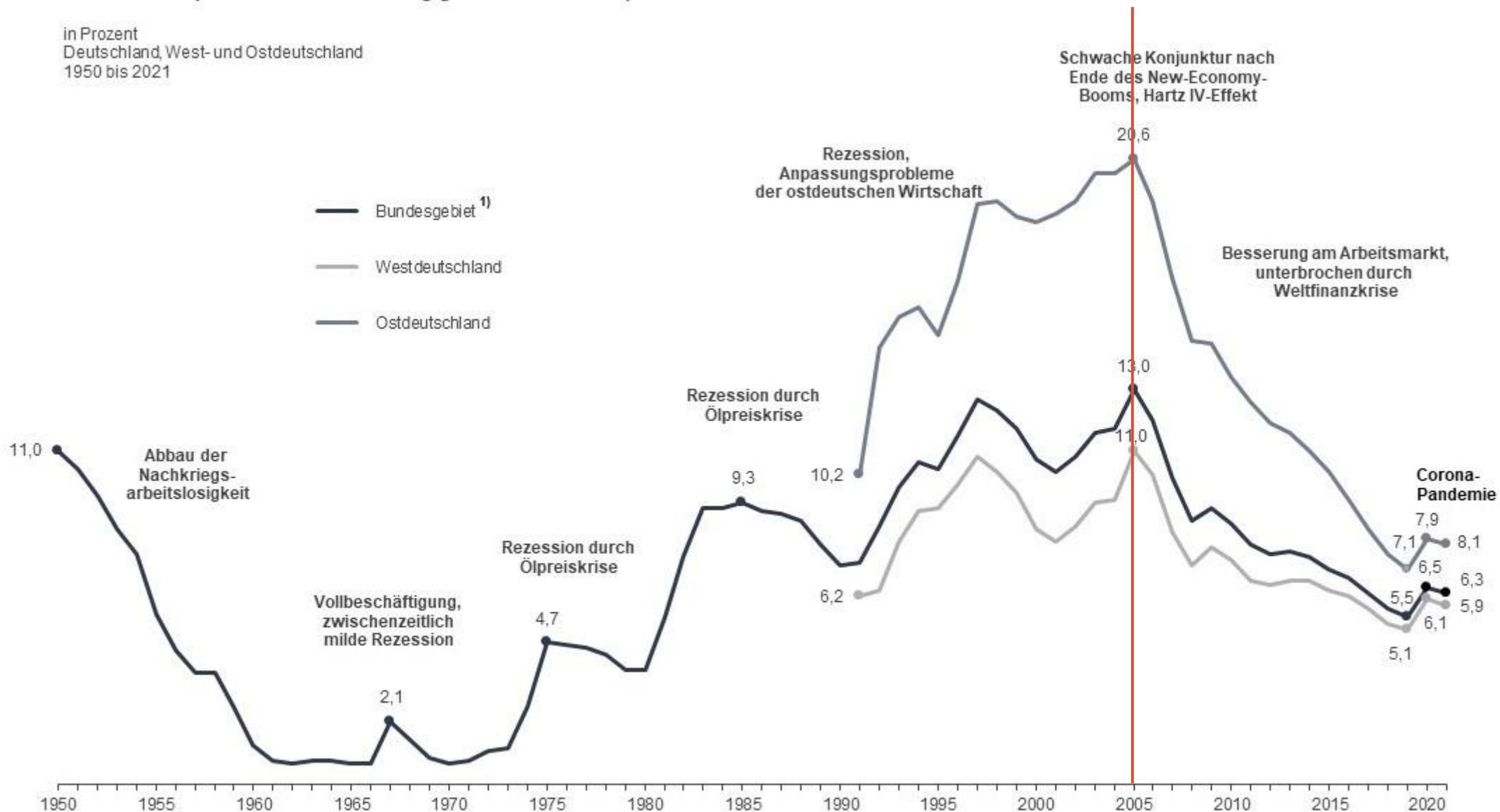
A. Problem und Ziel

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wegen der konjunkturellen Krise, aber auch wegen struktureller Defizite am Arbeitsmarkt ist die Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit gegenwärtig nicht zufriedenstellend. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahr 2002 die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Auftrag eingesetzt,

Arbeitslosenquoten auf Basis abhängiger ziviler Erwerbspersonen

in Prozent
 Deutschland, West- und Ostdeutschland
 1950 bis 2021



¹⁾ Bundesgebiet bis 1958 ohne Saarland, bis 1990 altes Bundesgebiet (ohne ehemalige DDR); seit 1991 Westdeutschland ohne West-Berlin, Ostdeutschland mit Berlin.
 Seit dem Jahr 2000 wird die Zahl der geringfügig Beschäftigten als Teil der Bezugsgröße für die Berechnung der Arbeitslosenquoten aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.
 Dies führt rein rechnerisch zu verringerten Arbeitslosenquoten; damit ist die Vergleichbarkeit mit den Jahren zuvor eingeschränkt.

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

**Vorrang für die Anständigen -
Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung
im Sozialstaat**

Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
August 2005

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FAZ.NET

[Ukraine](#) [Politik](#) **[Wirtschaft](#)** [Finanzen](#) [Feuilleton](#) [Karriere](#) [Sport](#) [Gesellschaft](#) [Stil](#) [Rhein-Main](#) [Technik](#) [Wissen](#) [Abo](#)

ARBEITSMARKT

Sozialbetrug bei Arbeitslosengeld II

AKTUALISIERT AM 14.10.2005 - 19:10



WAS TUN GEGEN ARBEITSLICKEIT?

Bild: picture-alliance/
dpa

Im Mißbrauchsreport „Vorrang für die Anständigen“ listet der scheidende Bundeswirtschaftsminister Clement besonders eklatante Fälle von „Abzocke“ beim Erhalt von Arbeitslosengeld II auf.

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010



Das Spiel mit den Armen

Wie der Sozialstaat zur Selbstbedienung einlädt

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

☰ SPIEGEL Politik

Alltägliche Selbstbedienung

Hartz IV ist außer Kontrolle geraten und reißt ein riesiges Loch in den Bundeshaushalt: Das Gesetz zum Arbeitslosengeld II, als Abbau des Sozialstaats gebrandmarkt, verteilt die Staatsknete allzu großzügig, es lädt zum Missbrauch geradezu ein. Eine Reform der Reform scheint unumgänglich.

Von [Matthias Bartsch](#), [Michael Fröhling](#), [Alexander Neubacher](#), [Roman Pletter](#), [Michael Sauga](#) und [Janko Tietz](#)

23.10.2005, 13.00 Uhr • aus [DER SPIEGEL 43/2005](#)



Manchmal schleicht Carl-Burkhard Brauner stundenlang ums Haus, bevor er an einer Wohnungstür klingelt. Er beobachtet, wer kommt und wer geht, er notiert auffällige Kennzeichen.

In der Wohnung interessiert er sich vor allem für die Schränke. Er sucht nach Kleidung, die nicht der Mieterin oder dem Mieter gehört, nach verdächtiger Unterwäsche und nach Hosen in einer anderen Größe - nach allem, was auf einen Lebensgefährten hindeutet.

Brauner, 47, ist in hoheitlicher Mission unterwegs: Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Lüneburg, kurz Arge genannt, kontrolliert er

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom 20. Juli 2006

13. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Sofortangebot

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.“

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

- ein Sofortangebot an Antragsteller ohne vorherigen Leistungsbezug (unter der Annahme, dass angesichts von schätzungsweise 750 000 Antragstellern ohne vorherigen Leistungsbezug jährlich bei 75 000 Personen ein Leistungsbezug vermieden werden kann und es sich dabei vorrangig um Jugendliche mit einer eher kurzen Verbleibszeit von ca. sechs Monaten handelt, würden Einsparungen in Höhe von rund 280 Mio. Euro realisierbar sein);

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

8. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „oder des Elternteils“ die Wörter „und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners“ eingefügt.

„Hartz IV-Effekt“ und politisches Klima 2005-2010

(2) ¹Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. ²Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. ³Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. ⁴In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

+ Probleme in der Umsetzung



Bundesagentur für Arbeit

Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Alle RDen, AAen
Aktenzeichen: II – 7002/7003	gültig ab: 29.09.2008 – 31.12.2010
Organisationseinheit: SP II 21	SGB II: Weisung SGB III: entfällt

E-Mail-Info SGB II vom 29.09.2008

(Informationen/Weisungen des Geschäftsbereiches SP II durch E-Mail)

Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung

Die Qualität der Aufgabenerledigung in der Sachbearbeitung und in den Widerspruchstellen ist weiterhin unzureichend.

- Der gesetzliche Zustand bei der Dauer von Widerspruchsverfahren ist bis 30.06.2009 herzustellen.
- Der vermeidbare Anteil an Stattgaben von Widersprüchen ist ab 2009 auf 30% bei neu eingehenden Widersprüchen zu reduzieren.
- Es sind Aktivitäten hinsichtlich der Widersprüche und Klagen in Bezug auf kommunale Aufgaben notwendig.

Die Regionaldirektionen berichten im Rahmen der Fachdialoge 2009.

A. Problematik

Was war „modern“ am SGB II 2005?

BT-Drs. 15/1516, 54:

darf auch die intensive Betreuung. Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.

BT-Drs. 15/1516, 52:

Ausländern, denen auf Grund der aufenthalts- und arbeitsgenehmigungs-rechtlichen Bestimmungen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist, sind als erwerbsfähig anzusehen. Nach der Zielsetzung dieses Gesetzes und aus Gründen der Gleichbehandlung soll für diesen Personenkreis das neue Instrumentarium mit seinen Anreizen und seinen Sanktionsmöglichkeiten zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung greifen, anstatt Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu erbringen. Weigert sich ein Aus-

Jetzt teilweise fragmentiertes System:

Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II für

1. Ausländer ohne Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht,
2. bei Kurzaufenthalt in den ersten drei Monaten,
3. für Arbeitsuchende und
4. Asylbewerberleistungsberechtigte

aber:

§ 74 (Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung)
Ausländer mit Antrag auf AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG (faktisch: Geflüchtete aus der Ukraine).

SGB II UND GG

Einerseits:

Sozialpolitik und „demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit“
(BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 - 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267 juris RdNr. 252)

Leitentscheidungen zum SGB II:

Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG

BVerfG, Urt. v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, BVerfGE 125, 175

BVerfG, Beschl. v. 23.7.2014 - 1 BvL 10/12, BVerfGE 137, 34

BVerfG, Beschl. v. 27.7.2016 - 1 BvR 371/11, BVerfGE 142, 353

BVerfG, Urt. v. 5.11.2019 - 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68

SGB II UND GG

Andererseits:

BVerfG, Urt. v. 20.12.2007 - 2 BvR 2433/04, BVerfGE 119, 331 - „Argen“

Abweichende Meinung Broß, Osterloh und Gerhardt:

„Die Haltung der Senatsmehrheit hat absehbar zur Folge, dass die Bereitschaft der gesetzgebenden Körperschaften schwindet, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unter Inkaufnahme vorübergehender Unschärfen und Phasen des Experimentierens zu entwickeln.“

SGB II UND GG

Art. 91e [Grundsicherung für Arbeitsuchende]

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen....

Art. 104a Abs. 3 GG

(3) ¹Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. ²Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. ³**Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt...**

DAS SGB II - EIN LERNENDES GESETZ?

60.	Art. 3 Wohngeld-Plus-G	5.12.2022	BGBI. I S. 2160 	Inhaltsübersicht § 85	geänd. mWv 1.1.2023 eingef. mWv 1.1.2023
61.	Art. 1 Bürgergeld-G	16.12.2022	BGBI. I S. 2328 	Inhaltsübersicht, §§ 1 , 5 , 6 , 12a , 16 , 16d , 16i , 19 , 22 , 23 , 24 , 25 , 26 , 27 , 31 , 31b , 32 , 37 , 40 , 41a , 42a , 44g , 44k , 51b , 53a , 56 , 61 , 72 §§ 3 , 12 , Kapitel 3 Ab- schnitt 2 UAbschnitt 2 Überschrift, Kapitel 3 Ab- schnitt 2 UAbschnitt 5 Überschrift, §§ 31a , 65 §§ 54 , 68 , 77 , 78 , 80 , 81 , 84 Inhaltsübersicht, §§ 2 , 5 , 7 , 11 , 11a , 11b , 13 , 16 , 16g , 25 , 31 , 56 §§ 14 , 15 , 15a §§ 7b , 16j , 16k	geänd. mWv 1.1.2023 geänd. mWv 1.1.2023 neu gef. mWv 1.1.2023 aufgeh. mit Ablauf des 31.12.2022 geänd. mWv 1.7.2023 neu gef. mWv 1.7.2023 eingef. mWv 1.7.2023

Bürgergeld-Gesetz als 61. Änderung nur seit dem
20.6.2011

BÜRGERGELD-GESETZ

2328

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 2022

**Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes
(Bürgergeld-Gesetz)**

Vom 16. Dezember 2022

Bürgergeld-Gesetz - Änderungen im GGb-Verfahren

§ 15a

Vertrauenszeit und Kooperationszeit

(1) Mit der Erstellung eines Kooperationsplans beginnt eine sechsmonatige Vertrauenszeit. Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a. Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug beginnt eine neue Vertrauenszeit unter den Voraussetzungen von Satz 1, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war.

(2) Außerhalb der Vertrauenszeit besteht eine Kooperationszeit. In dieser erfolgen Aufforderungen zu den Mitwirkungshandlungen wie Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge, bei bestehendem Kooperationsplan entsprechend den dortigen Inhalten, grundsätzlich ohne Rechtsfolgenbelehrungen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bürgergeld-Gesetz

BT-Drs. 20/3873, 5:

„Der Vermittlungsvorrang wird abgeschafft.“

Neuausrichtung Eingliederungsprozess

§ 3 SGB II aF (Leistungsgrundsätze)

§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II:
Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

§ 3 SGB II idF des Bürgergeld-G

§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II:
Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn

Neuausrichtung Eingliederungsprozess

- Weiterbildungsgeld iHv 150 Euro (§ 87a Abs. 2 SGB III nF)
- Entfristung der Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung (§ 87a Abs. 1 SGB III nF)
- Bürgergeldbonus iHv 75 Euro/Monat für Teilnahme an bestimmten Maßnahmen (§ 16j SGB II nF)
- Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II nF) zum Aufbau der „Beschäftigungsfähigkeit“
- Entfristung sozialer Arbeitsmarkt
- Neuregelung der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzung

Neuausrichtung Eingliederungsprozess

„**Kooperationsplan**“ statt Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II nF)

Begründung BT-Drucks. 20/3873, S. 81

- „kooperatives Planungsinstrument“
- nicht rechtsverbindlich
- kein öffentlich-rechtlicher Vertrag („rechtskonstruktive und praktische Überforderung aller Beteiligten“)
- keine Grundlage für den Eintritt von Leistungsminderungen

Bürgergeld-Gesetz

Der lange Weg des § 15a SGB II:

Vom „Sofortangebot“ zum „Schlichtungsverfahren“...

Neuausrichtung Eingliederungsprozess

Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II nF)

- Meinungsverschiedenheiten über Erstellung/Fortschreibung Kooperationsplan
- Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle
- Entwicklung eines „gemeinsamen Lösungsvorschlags“
- Währenddessen keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen
- Ende bei Einigung oder nach vier Wochen

Karenzzeiten für Vermögen und Wohnen

- Karenzzeit von einem Jahr ab erstmaligem Leistungsbezug
 - bei Vermögen iHv 40 000 Euro „für die leistungsberechtigte Person sowie 15 000 für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person“ (§ 12 Abs. 3 und 4 SGB II nF)
 - für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Sinne der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 ff. SGB II nF)
- Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31.12.2022 bleiben bei den Karenzzeiten ... unberücksichtigt (§ 65 Abs. 3 SGB II nF).

Weitere Neuregelungen ua:

- Neuregelung der Erreichbarkeit (§ 7b SGB II nF)
- Verschiedene Neuregelungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen
- (Jedenfalls übergangsweise) keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente mehr (§ 12a Satz 3 SGB II nF)
- Bagatellregelung für die Aufhebung und Erstattung („bei insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft“, § 40 Abs. 1 Satz 3 SGB II nF)
- erstmals Vermögensschutz im Hinblick auf Minderjährigenhaftungsbegrenzung (§ 40 Abs. 9 SGB II nF)
- Aufhebung § 53a Abs. 2 SGB II nF (Fiktion fehlender Arbeitslosigkeit)

Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe

Zeitnähere Berücksichtigung der Preisentwicklung

Neben den bisherigen Fortschreibungsmechanismus („Basisfortschreibung“) tritt ein weiterer Fortschreibungsschritt („ergänzende Fortschreibung“, § 28a Abs. 4 SGB XII) auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorvorjahres.

BVerfG, Beschl. v. 23.7.2014 - 1 BvL 10/12 - RdNr. 144

SGB II idF des Bürgergeld-Gesetzes

„Stimmigkeit“ des SGB II?

zB „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“

SGB II idF des Bürgergeld-Gesetzes:

§ 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

§ 50 Abs. 1 Satz 1

§ 51b Abs. 3 Nr. 5

§ 52a Abs. 1

Kapitel 10 (§ 64)

SGB XII = 0

SGB II idF des Bürgergeld-Gesetzes

zB Behandlung von „Bedarfsdeckungsmöglichkeiten“/Einstandspflichten

Einerseits

zB § 11a Abs. 1 Nr. 7 id ab dem 1.7.2023 geltenden Fassung:
„Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind ... Erbschaften.“
und § 12 Abs. 3 und 4 SGB II (Freibetrag 40.000 Euro in der Karenzzeit)

Andererseits

§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II seit 2006 unverändert.

Kindergrundsicherung

*KOALITIONSVERTRAG 2021–2025
ZWISCHEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD),
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN UND DEN FREIEN DEMOKRATEN (FDP)*

In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung **bündeln**. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr **neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum** sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen **Garantiebetrag**, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten **Zusatzbetrag**. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.

Kindergrundsicherung

Stand: 18. Januar 2023

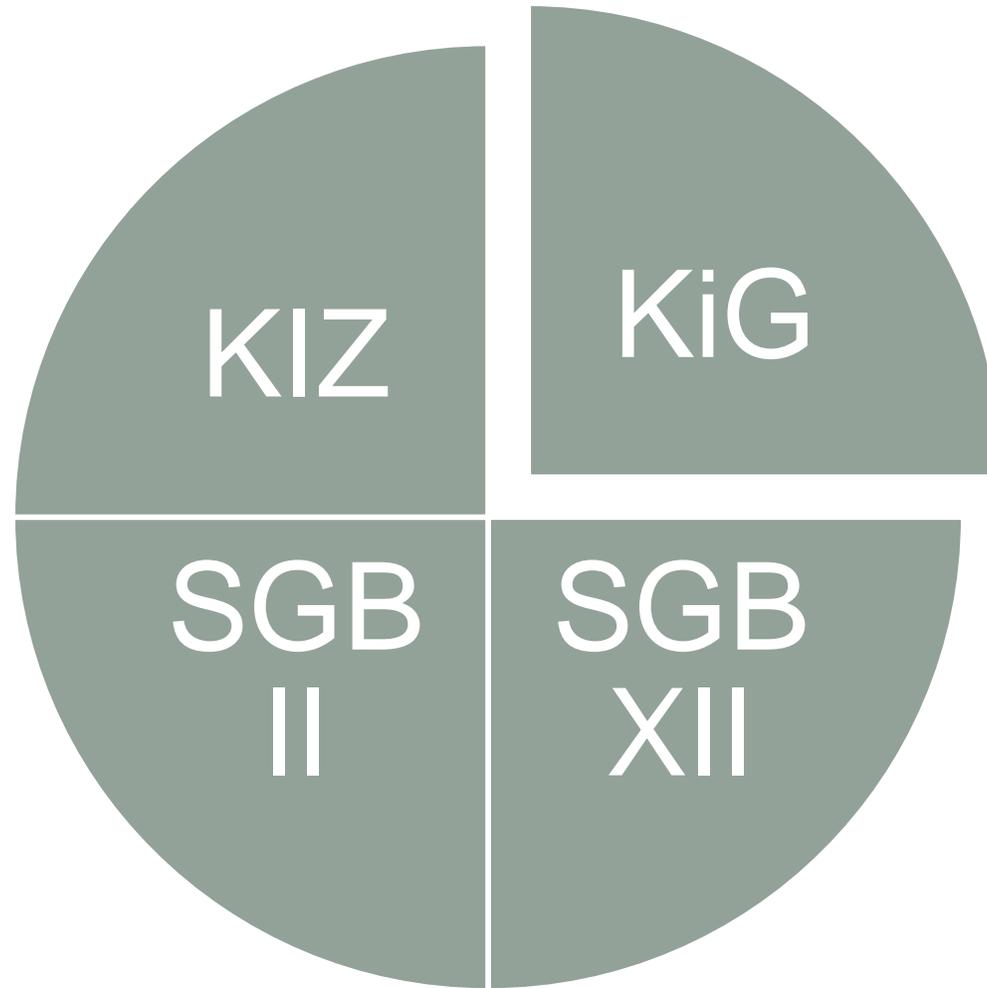
Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung

0. Präambel

Die Einführung der Kindergrundsicherung ist eines der zentralen familien- und sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode.

Mit der Kindergrundsicherung wollen wir bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und daher nicht nur das Leistungsniveau erhöhen, sondern auch mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreichen. Bisherige finanzielle Förderungen wie das Kindergeld, die Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II/XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, den Kinderzuschlag und Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes bündeln wir in einer Leistung, die aus zwei Bestandteilen bestehen wird, dem für alle Kinder und Jugendlichen zu zahlenden Garantiebtrag sowie ergänzend einem einkommensabhängigen Zusatzbetrag.

„Bündelung“



AsylbLG?

= Kindergrundsicherung

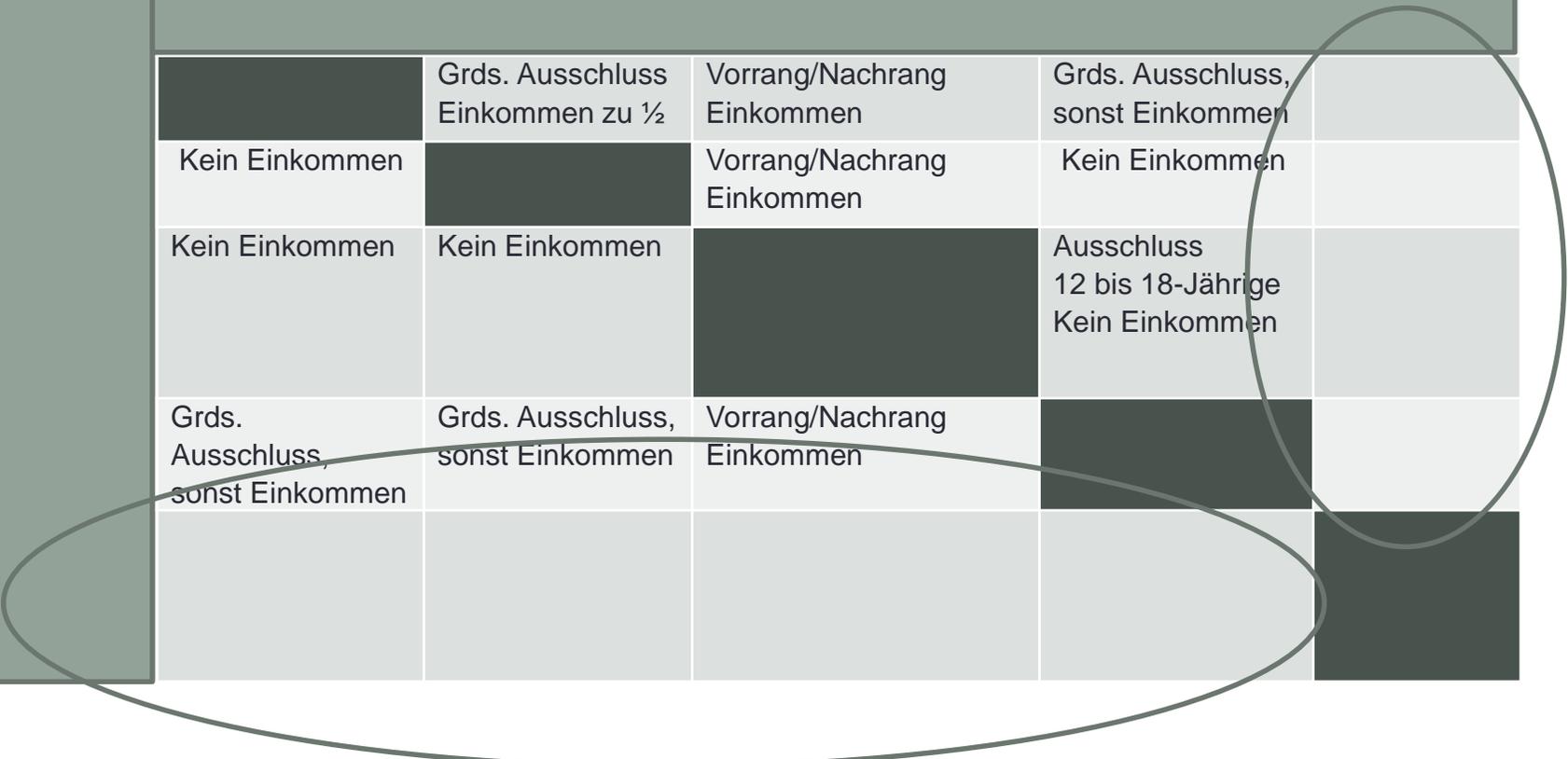
Szenarien

1. Die Kindergrundsicherung als 4. Existenzsicherungssystem,
2. Kindergeld plus + KIZ neu oder
3. Mischform (so viel Existenzsicherungssystem wie möglich, so viel Kindergeld + KIZ wie nötig)

SGB XV?

	Kindergeld	KIZ	Wohngeld	BAföG	UhVorschuss	Bürgergeld
§§ 62 ff. EStG		----	----	----	----	----
§ 6a BKGG	Zusammenwirken Kein Einkommen		Zusammenwirken Kein Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst teilw. Einkommen	Vorrang/Nachrang teilw. Einkommen	Grds. Ausschluss Kein Einkommen
WoGG	Zusammenwirken Kein Einkommen	Zusammenwirken Kein Einkommen		Grds. Ausschluss Einkommen zu ½	Vorrang/Nachrang Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen
BAföG	Kein Einkommen	Kein Einkommen	Kein Einkommen		Vorrang/Nachrang Einkommen	Kein Einkommen
UhVorschG	Teilw. Einkommen	Kein Einkommen	Kein Einkommen	Kein Einkommen		Ausschluss 12 bis 18-Jährige Kein Einkommen
SGB II	Vorrang/Nachrang Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Vorrang/Nachrang Einkommen	

		Wohngeld	BAföG	UhVorschuss	Bürgergeld	KGS
WoGG			Grds. Ausschluss Einkommen zu ½	Vorrang/Nachrang Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	
BAföG		Kein Einkommen		Vorrang/Nachrang Einkommen	Kein Einkommen	
UhVorschG		Kein Einkommen	Kein Einkommen		Ausschluss 12 bis 18-Jährige Kein Einkommen	
SGB II		Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Grds. Ausschluss, sonst Einkommen	Vorrang/Nachrang Einkommen		
KGS- Gesetz						



Schnittstellen

1. Bündelung umfasst nur einen Teil der Leistungen, die bislang derzeit insbesondere im unteren Einkommensbereich den Lebensunterhalt sichern.
2. Bündelung umfasst Sozialleistungen, die sich teilweise ergänzen, die teilweise in einem Vorrang-/Nachrang-Verhältnis und teilweise in einem Ausschlussverhältnis zueinander standen.
3. Bündelung umfasst das SGB II, bei dem die Haushaltsangehörigkeit („Bedarfsgemeinschaft“) mit dem Ziel der „Leistungen aus einer Hand“ teilweise anspruchsbegründend ist.

Schnittstelle zum Bürgergeld / SGB II

- 1) Systemabgrenzung
- 2) Bedarfszuordnungen / Sonderbedarfe
- 3) Einkommensabhängigkeit
- 4) Änderung der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum

Schnittstelle zum Bürgergeld / SGB II

1) Systemabgrenzung

Anspruchsinhaberschaft (Eltern- oder Kindesanspruch)

Abgrenzung der Leistungssysteme

Entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II
(ggf. ohne Verteilung des Überhangs)?

Wechselseitiger Ausschluss oder Leistungsvorrang
vergleichbar § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II?

Schnittstelle zum Bürgergeld / SGB II

2) Bedarfszuordnungen / Sonderbedarfe

Unterkunftsbedarfe / „Wohnkostenpauschale“ (derzeit 120 Euro)

Sonderbedarfskonstellationen

„Das Antragsverfahren wird digital und möglichst automatisiert erfolgen.“

„Die Kindergrundsicherung soll eine verwaltungseinfache Leistung werden und keine individuellen Bedarfsprüfungen der Kinder vornehmen.“

Schnittstelle zum Bürgergeld / SGB II

3) Einkommensabhängigkeit

Sozialrechtlicher Einkommensbegriff (SGB II?)

Ist-Zustand als „Haltelinie“?

zB § 6a Abs. 3 Satz 3 BKGG

(Anrechnung Kindeseinkommen nur zu 45 %)

Eltern im Bürgergeldbezug („Aufstocker“)

Schnittstelle zum Bürgergeld / SGB II

4) Änderung der Verhältnisse

- Gleichlauf der Bewilligungszeiträume (BWZ) erforderlich (Umsetzbarkeit? (P) Änderungsbescheide)
- (P) Anknüpfung an vorläufige Bewilligung Bürgergeld
- Prognoseentscheidung vs. Bemessungszeitraum (KIZ)
- Weitgehender Verzicht auf Erstattungen im BWZ
 - Anforderungen an die Nachbewilligung auf Antrag?
 - Wegfall oder Verringerung des Anspruchs im BWZ? Ggf. Bagatellregelung oder Regelung entspr. § 27 Abs. 2 WoGG?

VIELEN DANK!